

Gemeinde Oberndorf am Lech

Landkreis Donau-Ries

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark südlich des Badesees“

Hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Gemeinderat Oberndorf am Lech hat am **16.06.2024** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark südlich des Badesees“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 538 Gemarkung Oberndorf a. Lech. Die Lage ist dem nachfolgend abgebildeten Übersichtslageplan zu entnehmen.

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 537 (Gehölze, Badesee)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 413/1 (Geh- und Radweg)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 548 (Straße „Gewerbering“)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 538 (TF, Acker)

jeweils Gemarkung Oberndorf a. Lech

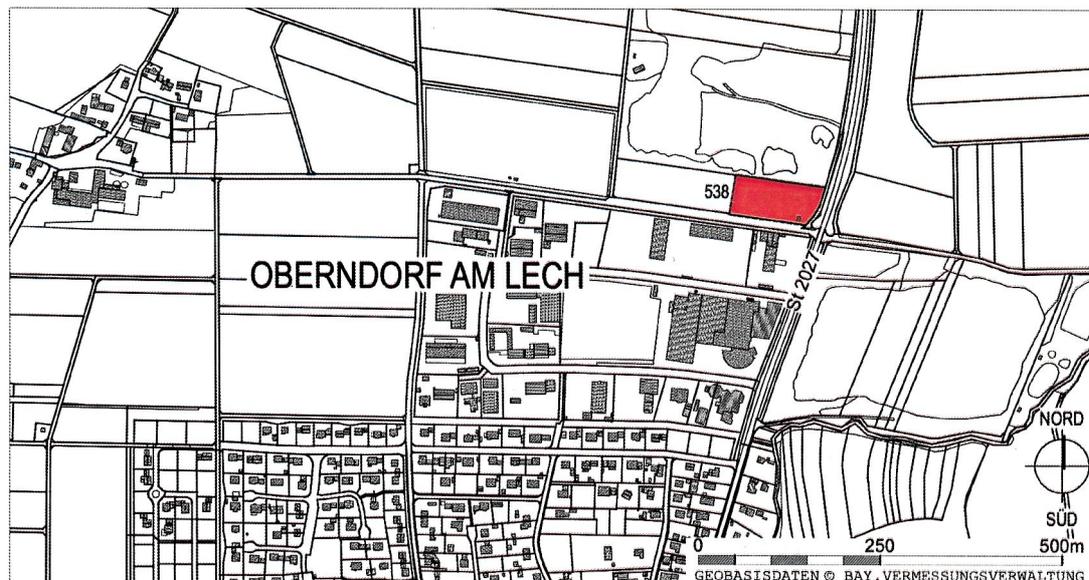


Abbildung 1: Übersichtslageplan M1:10000

Anlass/Ziel der Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Neubau eines Solarparks nördlich von Oberndorf a. Lech im Bereich eines bestehenden Solarparks, der derzeit aus zweiachsigen Trackern besteht.

Das bestehende Anlagenkonzept ist jedoch im Hinblick auf die technische Funktionalität, Instandhaltungskosten und Leistung nicht mehr zeitgemäß bzw. tragfähig, sodass mit diesem Bebauungsplan die Voraussetzungen für eine neue Anlage geschaffen werden sollen, die den aktuellen Anforderungen gerecht werden kann. Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und weiter vorangetrieben werden. Auch nach § 1a Abs. 5 BauGB ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Vorhaben an sich ist also als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten.

Der geplante Solarpark stellt eine bauliche Anlage im Sinne von § 29 BauGB dar, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht und die kein nach § 35 BauGB privilegiertes Vorhaben darstellt. Deshalb ist für deren Verwirklichung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 1 und 2 BauGB erforderlich.

Da die Gemeinde Oberndorf a. Lech den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet sie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln. Der Anfrage des Vorhabenträgers möchte der Gemeinderat im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenkommen bzw. diese behandeln.

Damit möchte die Kommune einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und den Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes gerecht werden (Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG, Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG).

b)

In der Sitzung vom **16.06.2025** hat der Gemeinderat dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt und beschlossen, diesen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.06.2025 ist hierzu online einsehbar unter <www.oberndorf-am-lech.de/wirtschaft-and-bauen/bauleitplanung/buergerbeteiligung> in der Zeit vom

24.06.2025 bis einschließlich 25.07.2025

Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus der Gemeinde Oberndorf a. Lech, Eggelstetter Straße 3, 86698 Oberndorf a. Lech während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich (per Post oder per E-Mail an gemeinde@oberndorf-am-lech.de) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberndorf am Lech vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Oberndorf a. Lech, den **23.06.2025**



.....
Moll, 1. Bürgermeister

